



CDU KREISTAGSFRAKTION
RHEINGAU-TAUNUS

Anlage 1

Geschäftsstelle
Liebigstraße 12
65307 Bad Schwalbach
Tel. (0 61 24) 725 999, Fax: 725 898
E-Mail: CDU-Fraktion.Rheingau-Taunus@t-online.de

29. November 2016

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Klaus-Peter Willsch
Heimbacher Str.7
65307 Bad Schwalbach

Ergänzungsantrag zum TOP III 10 Erneute Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen

Sehr geehrter Herr Willsch,

die CDU-Kreistagsfraktion beantragt folgende Ergänzungen:

Unter Punkt 2. Umwelt „Schutzgut Landschaft“ wird folgender Aspekt ergänzt:

1. Nach: „Im Ergebnis dieser Untersuchung wurden das Obere Mittelrheintal, der Wispertaunus und der Hohe Taunus (Taunuskamm) als besonders schutzwürdig oder als schutzwürdige Landschaft bewertet. Beim Abgleich der Landschaftskarten des Bundesamtes für Naturschutz mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten im Regionalplan fällt auf, dass sich besonders zahlreiche und großflächige Vorranggebiete im Wispertaunus (Nr.414 einschl. Unternummerierung) sowie auf dem Taunuskamm befinden.

Aus unserer Sicht bedeutet dies, dass die als besonders schutzwürdigen und die schutzwürdigen Landschaften generell von WEA freizuhalten sind (bezogen auf den RTK: Oberes Mittelrheintal, Wispertaunus, Hoher Taunus (Taunuskamm)).

Unter Punkt 2. Umwelt „Untere Wasserbehörde“ wird wie folgt geändert:

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass auf der Ebene der Regionalplanung Flächen der Fassungsbereiche und engeren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) von den Baumaßnahmen ausgeschlossen werden müssen. Unter Heranziehung der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung ist hier insbesondere das Verbot zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie das Verbot zum sämtlichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen tangiert (Abweichungen in den einzelnen amtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen sind selbstverständlich möglich). Die konkreten Ergebnisse des BIMSCH-Verfahrens „Hohe Wurzel“ sind mit ihren wasserrechtlichen Festsetzungen seitens des Regierungspräsidiums sowie des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) in das Verfahren zum Teilplan Erneuerbare Energien als Ausschlussgründe zu übernehmen.

Unter Punkt 3. Untere Denkmalpflegebehörde „Größe der Vorranggebiete“ wird folgender Aspekt geändert:

Bei Ausnutzung der angedachten Vorrangfläche für WEA entstünde im Bereich von Rüdesheim(Northgotteskopf) bis **zur östlichen Kreisgrenze bei Niedernhausen** ein nahezu geschlossener „Anlagen - Hintergrund" auf dem Taunushauptkamm, der allein durch seine Breite die Wahrnehmung aller oben genannten exponierten Kulturdenkmäler erheblich und dauerhaft beeinträchtigen würde.

Es wird daher empfohlen, den Taunuskamm **generell von Windkraftanlagen freizuhalten.**



Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus